

zu überlassen, in welcher Maaße die in ordinariis steuerfreien Grundeigenthümer zu diesem außerordentlichen ansezt noch nicht in seinem ganzen Umfange zu überschenden Militairbedürfniß, so wie zu der in der ständischen Schrift vom 4. Juni v. J. unter Vorbehalt der Berechnung zwischen dem alten und neuen Steuerfond zur Tilgung der neuen 4procentigen Schulden angewiesenen Summe von 424,450 Thlr. — = — = beitragen sollen, welche Beiträge nachmals an das erbländische Steuer-Verarium einzuzahlen seyn würden.

Soviel aber die Oberlausitz betrifft, so werden die Stände dieser Provinz künftighin nach Feststellung dessen, was von diesem außerordentlichen Aufwand dem Lande zur Uebertragung wirklich zufallen dürfte, sich wegen des von ihnen zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils und dessen Einzahlung weiter zu erklären sich gleichfalls für verbunden erkennen.

Wir verharren in der tiefsten Ehrfurcht und unwandelbarer Treue,
Ew. rc. und Ew. rc.

Dresden, am 22. April 1831.

rc. rc.

sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

N^o 197.

Decret an die Landstände.

Die Militair-Magazinfuhren betr.

Eingegangen den 26. April 1831.

Se. K. M. und Se. des Prinzen Mitregenten K. H. lassen den getreuen Ständen folgendes eröffnen:

Nach §. 204. Th. I. der neuen Ordonnanz sind die Unterthanen, wenn Militair-Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen an die Truppen, oder aus einem Magazin in das andere transportirt werden, zu Spannfuhren verpflichtet. Eine durchgehends gleichförmige Beziehung der Unterthanen ist, in Rücksicht der vorwaltenden örtlichen und sonstigen Verhältnisse, hier bei nicht immer thunlich gewesen; es hat daher die unentgelt-